

## **Statuten des Vereins „Wiener Seniorenbund“**

### § 1

Der Verein trägt den Namen „Wiener Seniorenbund“, Landesgruppe des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Wien. Sein Sitz ist in Wien.

### § 2

Der „Wiener Seniorenbund“, ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss:

- 1.) Der Pensionisten des öffentlichen Dienstes.
- 2.) Der Pensionisten und Pensionswerber nach dem „Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“, nach dem „Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz“ und der Rentner nach dem „Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz“.
- 3.) Der Pensionisten nach dem „Bauernversicherungsgesetz“.
- 4.) Der Rentner nach dem „Kriegsopferversorgungsgesetz“.
- 5.) Der Kleinrentner nach dem „Kleinrentnergesetz“.
- 6.) Der Dauerunterstützten der Gemeinde Wien.
- 7.) Aller an Sozialversicherungsfragen interessierten Personen.

### § 3

Vereinszweck:

- a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Rechtsangelegenheiten, welche sich auf die im § 2 Ziff. 1-7 angeführten Punkte beziehen, unter Einschluss der Rechtsberatung durch eine rechtskundige Fachkraft, sowie Hilfeleistung bei Verfassung von Einsprüchen, Klagen, Berufungen und ähnlichen Eingaben durch dazu qualifizierte Personen, soweit die Bezirksgruppen hierzu nicht in der Lage sind. Falls nötig, wird Rechtbeistand vermittelt.
- b) Laufendes Studium der Vorgänge auf dem sozialpolitischen Gebiet, soweit es Pensionisten und Rentner betrifft und Erstellung von Forderungsprogrammen.
- c) Eingaben, Vorschläge, Anregungen sowie Vorsprachen bei den in Frage kommenden Ämtern und sonstigen Stellen vor Erlassung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, die sich auf sozialversicherungsrechtliche und sonstige Fragen der Versorgung beziehen.

- d) Verbindungsaufnahme mit den zuständigen Ministerien, Sozialversicherungsanstalten, Verwaltungsbehörden, Fürsorgestellen öffentlicher und privater Art, sowie sonstigen zuständigen Körperschaften.
- e) Schaffung von Heimen, Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen, sowie ärztlichen Beratungsstellen.
- f) Herausgabe von Zeitungen und Flugschriften, sowie Information der Presse und anderer meinungsbildender Einrichtungen bezüglich aller Probleme, die in den Aufgabenkreis des Vereins fallen.
- g) Schaffung von Bildungseinrichtungen, Durchführung von Vereinsversammlungen, Vorträgen, geselligen Veranstaltungen und Schulungen, sowie Ferienaktionen und Ausflügen und Schaffung von Pensionistenklubs.
- h) Durchführung von Veranstaltungen aller Art zur Aufbringung von Geldmitteln, einschließlich Sammlungen, Spendenaktionen, Subventionen und Lotterien.
- i) Die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere mit sportlichen und politischen Organisationen, im Sinne des Vereinszweckes.

Die zur Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einkünfte aus Veranstaltungen jedweder Art, Subventionen und Zuwendungen, Vermögenserträge und Spenden.

#### § 4

##### Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft beim „Wiener Seniorenbund“ wird durch Abgabe einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzungen erworben. Der Aufnahmebewerber muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe vom Landesvorstand festgesetzt und von der Landesgeneralversammlung bestätigt wird. Die Aufnahme kann vom Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- b) Ferner wird die Mitgliedschaft durch die Zugehörigkeit bei einer Rentner- und Pensionistengruppe von Vereinen, Organisationen oder Parteien erworben, welche die Betreuung von Mitgliedern auf sozialpolitischem Sektor dem „Wiener Seniorenbund“ überträgt. Die Übernahme einer derartigen Betreuung kann vom Landesvorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- c) Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen, Firmen und Betriebsgemeinschaften erworben werden. Der „Wiener Seniorenbund“ übernimmt damit die Beratung dieser juristischen Personen, Firmen und Betriebsgemeinschaften in allen Angelegenheiten, welche sozialversicherungsrechtliche Belange ihrer Dienstnehmer betreffen.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Erfüllung der Aufgaben des Vereines nach Kräften mitzuwirken, um den Verein und seine Einrichtungen zu fördern.
- e) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtung zu benutzen.
- f) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Landesgeneralversammlung durch ihre Delegierten aus.
- g) Die Mitgliederrechte erlöschen bei physischen Personen durch den Tod oder Ausschluss sofort, durch Austritt mit Schluss des Kalenderjahres. Der Ausschluss kann wegen Schädigung des Vereinsinteresses oder aus sonstigen Gründen vom

Landesvorstand erfolgen. Eine Berufung an die Landesgeneralversammlung ist möglich. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur auf Antrag durch Beschluss jenes Organs möglich, das den Ausschluss durchgeführt hat.

## § 5

Mitgliedsbeiträge:

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Landesvorstand festgesetzt und von der Landesgeneralversammlung bestätigt. Die Beiträge sind eine Bringschuld und werden an die vom Verein eingerichtete Zahlstelle entrichtet. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag für juristische Personen, Firmen und Betriebsgemeinschaften, welche die Vereinsmitgliedschaft erworben haben, wird beim Beitritt und jeder Änderung des normalen Mitgliedsbeitrages schriftlich vereinbart.

## § 6

Gliederung des „Wiener Seniorenbundes“

- a) Landesgruppe
- b) Bezirksgruppen
- c) Pensionistenklubs

## § 7

Organe des „Wiener Seniorenbundes“

- a) Die Landesgeneralversammlung
- b) Der Landesvorstand
- c) Die Finanzkontrolle

## § 8

Verbindlichkeit von Beschlüssen:

Beschlüsse des Landesvorstandes sind für die nachgeordneten Organe bindend. Die nachgeordneten Organe haben die Durchführung der für sie bindenden Beschlüsse zu veranlassen. Der Landesvorstand ist berechtigt, bevollmächtigte Funktionäre oder einen Angestellten des Vereins zu Tagungen und Sitzungen nachgeordneter Gliederungen zu entsenden, wobei denselben beratende Stimme zusteht.

## § 9

### Landesgeneralversammlung:

Die Landesgeneralversammlung ist das oberste Organ des „Wiener Seniorenbundes“. Sie ist vor Ablauf der Funktionsperiode der Vereinsorgane einzuberufen. Zeitpunkt und Ort der Landesgeneralversammlung sowie deren Tagesordnung werden vom Landesvorstand bestimmt. Den Vorsitz führt der Landesobmann. Eine außerordentliche Landesgeneralversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Landesvorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Landesvorstand beschlossen oder nach Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksgruppen oder nach Antrag vom mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereines beim Landesvorstand schriftlich beantragt wird. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesgeneralversammlung hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung kommen sollen. Eine Erweiterung der Tagesordnung steht dem Landesvorstand zu.

Die Einladungen zu einer Landesgeneralversammlung sind an die Delegierten so rechtzeitig auszusenden, dass sie spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn den Delegierten zugestellt werden können.

### Delegierte:

- a) Die Mitglieder des Landesvorstandes
- b) Bezirksgruppenobmänner
- c) je ein Delegierter der Bezirksgruppe für je angefangene 100 Mitglieder.

Gäste zur Landesgeneralversammlung werden über Beschluss des Landesvorstandes eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Landesgeneralversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist die Landesgeneralversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Beschlüsse aller Vereinsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls nicht die Statuten eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Viertel der Anwesenden erforderlich.

## § 10

### Der Landesgeneralversammlung obliegt:

- a) die Wahl:
  - des Landesobmannes
  - der mindestens 2 Landesobmannstellvertreter
  - des Kassiers
  - der 2 Mitglieder der Finanzkontrolle
- b) die Wahl weiterer Referenten für bestimmte Agenden, falls dafür eine Notwendigkeit besteht.
- c) die Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten

- d) die Beschlussfassung über den finanziellen Rechenschaftsbericht und die Anträge der Finanzkontrolle.
- e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Landesvorstand vorgelegten Anträge.
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Aberkennung solcher Ehrentitel.
- h) die Beschlussfassung über die Bestellung bzw. Enthebung des hauptamtlich angestellten Landesgeschäftsführers.

## § 11

Dem Landesvorstand gehören an:

- a) der Landesobmann
- b) die mindestens 2 Landesobmannstellvertreter
- c) der Landesgeschäftsführer
- d) der Kassier
- e) der Schriftführer
- f) die Fachreferenten
- g) zwei weitere Mitglieder, die Mitglieder des Landespräsidiums der Seniorenorganisation der Wiener ÖVP sein müssen.

Wirkungskreise des Landesvorstandes:

Der Landesvorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landesgeneralversammlung.
- c) Vorbereitung der Anträge für die Landesgeneralversammlung.
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Landesgeneralversammlung gefassten Beschlüsse.
- e) Die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- f) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Landesgeneralversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- g) Der Landesvorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung von bestimmten Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung fachlich qualifizierter außenstehender Personen beschließen.
- h) Die Aufnahme, Kündigung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und der sonstigen Angestellten und Dienstnehmer des Vereines.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Nach einer Wartezeit von 30 Minuten ist der Landesvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Kooptierungen in den Landesvorstand sind möglich. Mehr als 3 Personen dürfen jedoch nicht kooptiert werden.

Der Landesvorstand muss mindestens einmal im Jahr seiner Informationspflicht nachkommen. Wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder eine Information mit Begründung verlangen, so muss der Landesvorstand über die Finanzgebarung und die Aktivitäten des Vereins innerhalb von vier Wochen Auskunft geben.

## § 12

Obliegenheiten der Landesvorstandsmitglieder:

Der Landesobmann vertritt den Verein nach außen, beruft zu den Sitzungen, zur Landesgeneralversammlung sowie des Landesvorstandes ein, führt den Vorsitz bei Tagungen im Landesvorstand und in der Landesgeneralversammlung. Er verwaltet in Gemeinschaft mit dem Kassier das Vereinsvermögen und überwacht die Erledigung der Vereinsgeschäfte. Der Landesobmann zeichnet alle wichtigen Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Landesobmann oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem Kassier.

Sämtliche Handlungen im Namen des Vereines müssen durch Beschlüsse der Landesgeneralversammlung oder des Landesvorstandes gedeckt sein.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher, die Sammlung sämtlicher Aus- und Eingangsbelege, sowie deren Zusammenfassung in Form einer zweckmäßigen Buchhaltung.

Der Landesgeschäftsführer führt im Auftrag des Landesvorstandes die Geschäfte des Vereines und bedient sich dazu eines Sekretariates, dessen personelle Zusammensetzung über seinen Vorschlag vom Landesvorstand bestimmt wird. Der Landesgeschäftsführer ist allen Angestellten des Sekretariats gegenüber weisungsbefugt.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle des Landesvorstandes und der Landesgeneralversammlung. Diese Aufgabe kann der Landesobmann auch einem Mitglied des Landesvorstandes oder einem Vereinsangestellten übertragen.

Die Rechnungsprüfer. Die jeweilige Finanzkontrolle hat die finanzielle Gebarung der Vereinsorgane zu überprüfen. Die Mitglieder der Finanzkontrolle haben das Recht, jederzeit in die Kassaführung Einblick zu nehmen, haben gemeinsam den Jahresabschluss zu prüfen und darüber dem Landesvorstand sowie der Landesgeneralversammlung Bericht zu erstatten. Die Mitglieder der Finanzkontrolle dürfen dem Landesvorstand nicht angehören, haben aber das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 13

Die Funktionsdauer aller Organe beträgt 4 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 14

Alle in einem Bezirk wohnenden Mitglieder des Vereines gehören der Bezirksgruppe an. Der Bezirksgruppenobmann wird von den Mitgliedern der Bezirksgruppe bei einer

ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dem Landesvorstand vorgeschlagen. Die Bestellung sowie die Abberufung des Bezirksgruppenobmannes obliegt dem Landesvorstand. Der Bezirksgruppenobmann kann sich seine Mitarbeiter aus den Mitgliedern der Bezirksgruppe selbst bestimmen. Er kann in seinem Bezirk selbständige Aktionen (wie Ausflüge, Führungen, Versammlungen, Werbeaktionen und dergleichen) planen und hat über seine Tätigkeit dem Landesvorstand schriftlich zu berichten.

Diese Durchführung von Aktionen und die Tätigkeit der Bezirksgruppen erfolgt ausschließlich nach Weisung des Landesvorstandes.

## §15

Das Vereinsschiedsgericht ist zur Regelung von Streitigkeiten oder Ehrensachen berufen und besteht aus jeweils 5 Mitgliedern. Sie werden auf die Art und Weise zusammengesetzt, dass beide Streitparteien je 2 Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft machen. Sodann wählen diese 4 Schiedsrichter einen Vorsitzenden. Bei Nichteinigung wird mittels Los ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender ermittelt. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Das Vereinsschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, wo Streitigkeiten oder Ehrensachen innerhalb des Vereins geklärt werden soll.

Das Vereinsschiedsgericht hat innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages zusammenzutreten. Anträge sind in doppelter Ausfertigung einzubringen. Dieser Schriftsatz hat eine Darstellung des Sachverhalts, die Beweise, sowie den Antrag zu enthalten. Die Einladungen zur jeweiligen Verhandlung müssen spätestens 8 Tage vor der Verhandlung zugestellt sein. Verhandlungen sind nicht öffentlich, doch hat jeder Streitteil das Recht, zwei Personen seines Vertrauens, die jedoch Mitglieder des „Wiener Seniorenbundes“ sein müssen, als Zuhörer beizuziehen. Eine begründete schriftliche Entscheidung ist den Streitparteien zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichtes ist Berufung an die Landesgeneralversammlung möglich.

## § 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesgeneralversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Landesgeneralversammlung, in welcher die Auflösung des Vereines beschlossen wurde, mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein etwaiges Vereinsvermögen kommt dem Dachverband, dem Österreichischen Seniorenbund, zur Verwendung im Sinne der Seniorenhilfe zu. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 9. September 2010



LAbg. Ingrid Korosec  
Vorsitzende